

Flawil, 6. November 2013

Bildungsdepartement des Kt. St. Gallen
Herr
Stefan Kölliker, Vorsteher BLD
Regierungspräsident
Davidstrasse 31
9001 St.Gallen

Vernehmlassung:

**XV. Nachtrag zum Volksschulgesetz (Berufsauftrag)
Gesetz über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen**

Sehr geehrter Herr Kölliker
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Zustellung des Berichtes des Bildungsdepartementes vom 14. August 2013 und die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns herzlich.

Allgemeine Bemerkung:

Im Grundsatz befürworten wir den Wechsel vom wöchentlichen Unterrichtspensum zur Jahresarbeitszeit. Die Gesamtarbeitszeit beträgt 1906 Stunden und wird auf maximal 100% begrenzt. Wir schätzen auch den Hinweis, dass auf eine Arbeitszeiterfassung verzichtet wird. Auch die zusätzlichen Aufgaben wie zum Beispiel die Aufgaben für die Gesamtschule sollen in die Arbeitsfelder integriert werden. Eine grundsätzliche Entlastung der Hauptlehrpersonen mit einer flexiblen Gestaltung der Arbeitsfelder ist zu unterstützen. Das Entlastungssubstrat soll aber nicht zu Lasten der Hauptlehrpersonen ausfallen, sondern in einer Erhöhung der Entlastungslektionen bei den Schülerinnen und Schülern.

Eine Kürzung bei der Klassenlehrer-Zulage lehnen wir entschieden ab. Die Attraktivität der Klassenlehrerfunktion darf und kann nicht eingeschränkt werden.

Das Besprechungsgefäss der Schulischen Heilpädagoginnen und des Schulischen Heilpädagogen in der ISF soll im bestehenden Rahmen im Berufsauftrag verankert werden.

Arbeitsfelder

Die Aufteilung der vier vorgeschlagenen Arbeitsfelder: 1. Unterricht & Klasse, 2. Lernende/Schüler- und Schülerinnen, 3. Schule und 4. Lehrperson ist gut gewählt und präsentiert das Spektrum des Lehrberufes mit seinen vielfältigen Facetten. Diese Transparenz und Vergleichbarkeit mit der Arbeitszeit des Staatspersonals ist zu unterstützen. Diesen Systemwechsel ermöglicht eine Flexibilisierung von Pensen und es liegt in der Kompetenz der örtlichen Schulbehörden/Schulleitungen, die Pensen je nach der Schwerpunktsetzung einer Lehrperson individuell zu gestalten. Personellen Ressourcen können beachtet und gezielt eingesetzt werden. Es darf aber nicht sein,

dass darin eine „versteckte“ Ortszulage in Bezug auf die Bandbreite zur Anwendung kommt.

Der Erziehungsrat wird erst nach der Beratung durch den Kantonsrat und der Inkraftsetzung des XV. Nachtrages die prozentuale Verteilung festlegen. Diese Aussage ist für uns zu wenig verbindlich. In der Botschaft der Regierung erwarten wir eine klare und eindeutige Absichtserklärung als möglicher Richtwert bei der Festlegung der Arbeitsfelder in Prozenten.

Die prozentualen Anteile und die Bandbreiten bei den Arbeitsfeldern müssen gemäss Vorschlag des KLV und des SGV ausgestaltet sein (Unterricht 88%, Schülerinnen und Schüler 4%, Schule 5% und Lehrpersonen 3%). Änderungen der Arbeitsfelder sind Bestandteil des Arbeitsvertrages. Der Auftrag zur Begrenzung der Arbeitsfelder (Tätigkeiten ausserhalb des Berufsauftrages) findet unsere Anerkennung.

Sonderschulen

Die Betreuung des Mittagstisches gehört in der Sonderschule zu den Arbeitsfeldern und somit zum Berufsauftrag.

Integrative Schulungsform (ISF)

Wir unterstützen eine flexible Handhabung der Arbeitsfelder. Jedoch besteht die grosse Gefahr, dass diese Flexibilität zu entscheidenden Unterschieden bei den Schulgemeinden führen wird. Reichere Schulgemeinden können es sich eher leisten, eine grosszügigere Handhabung anzuwenden („versteckte“ Ortszulage). Es kann durchaus sein, dass ein Schulischer Heilpädagoge/eine Schulische Heilpädagogin sowohl im Arbeitsfeld „Unterricht“ wie auch im Arbeitsfeld „Schülerinnen und Schüler“, bedingt durch die individuelle Zielsetzung in der zeitlichen Verfügbarkeit stark involviert ist (Förderplanung, Berichterstattung, Vorbereitung, Integration eines Kindes mit einer leichten geistigen Behinderung in die Volksschule etc).

Wir erwarten vom Erziehungsrat die Festlegung einer Quote mit dem Bezug auf die zu betreuende Schülerschaft und der Anzahl Klassen.

Die Schulischen Heilpädagoginnen und die Schulischen Heilpädagogen legen sehr grossen Wert auf die Beibehaltung des Verhältnisses Unterricht - Schülerinnen und Schüler im Verhältnis 6 : 1, damit der Berufsauftrag (Diagnostik, Förderplanung, Beratung, Teamteaching, fachliche Koordination etc) erfüllt werden kann.

Dies soll auch für Fachpersonen für Therapie und Stützunterricht angewendet werden.

Lektionenreduktion der Schülerinnen und Schüler

Der Erziehungsrat sieht nur eine Reduktion der Schüler-/Schülerinnenlektionen um 3 Lektionen vor und dies in der 3. Klasse (2 Lektionen) und in der 4. Klasse (1 Lektion). Im Zusammenhang mit dem XIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz hat der Erziehungsrat am 7. März 2012 eine Reduktion von 8 Lektionen als verantwortbar erachtet. Durch die zeitliche Überlastung der Schülerinnen und Schüler auf der Primarstufe erachten wir es nicht nur als sinnvoll, sondern auch als angezeigt, die Reduktion der Lektionen vorzunehmen. In der 5. / 6. Klasse soll eine Reduktion von 30 auf 28 Lektionen angestrebt zu werden.

Klassenlehrerzulagen

Die Klassenlehrerzulage soll auf 52 % des bisherigen Wertes reduziert werden. Diesen Entwurf lehnen wir klar ab, denn es handelt sich in dieser Form um eine Lohnkürzung.

SLQ

Wir unterstützen die Absichten des BLD, dass per Gesetz auf die SLQ verzichtet wird und es in den Kompetenz der Schulträger liegt, eine Lohnqualifikation im Rahmen der Jahresgespräche mit den Mitarbeitenden vorzunehmen.

Wir begrüssen, dass das BLD zu Handen der Schulträger und Schulleitungen Handreichungen zur Verfügung stellt.

Kommentar zum Nachtrag (8/31)

Intensivweiterbildung (Bildungsurlaub)

Auch Lehrpersonen mit einem befristeten Lehrauftrag sollen anteilmässig in den Genuss der Intensivweiterbildung kommen. Hier sind vor allem Frauen im Lehrberuf betroffen und Lehrpersonen im Jobsharing. Dies erachten wir als eine Ungleichbehandlung. Auch diesen Lehrpersonen steht eine Intensivweiterbildung entsprechend ihres Pensums zu.

Zu den Gesetzartikel

1. XV. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Zu Art 1 (Seite 19/31 zu 3.3 Kommentar zum Gesetz, 5. Abschnitt)

„...Der Wegfall der separaten Lohnkategorie hat keinen Einfluss auf die ausbezahlten Löhne, da die Lehrpersonen mit Diplom des früheren Arbeits- und Hauswirtschafts-Lehrerinnen-Seminar (AHLS) schon heute den Oberstufenlehrer-Lohn erhalten, wenn sie auf der Oberstufe unterrichten....“

Dies stimmt nicht für Fachlehrpersonen in privaten Sonderschulen, die Fachlehrpersonen erhalten weder den entsprechenden Lohn wie die Kolleginnen der Volksschule, zudem sind sie von der Intensivweiterbildung ausgeschlossen.

Zu Art 6

Treueprämie

Eine Differenz besteht nach wie vor zwischen dem Staatspersonal und den Volksschullehrpersonen bei der Treueprämie. Der Bezug einer Intensivweiterbildung ist vom Wahlstatus abhängig. So kann eine Fachlehrperson unter 50 % nie in den Genuss einer Intensivweiterbildung kommen. Im Gegensatz erhält das Staatspersonal gemäss ihres Pensums eine Treueprämie. Dies erachten wir als eine Ungerechtigkeit und bedarf einer vertiefteren Prüfung. Wir fordern diesbezüglich eine Gleichstellung und eine Gleichbehandlung betreffend der Treueprämie.

zu Art 7

Altersentlastung

Wie sieht die Delegationsnorm an die Regierung betreffend Altersentlastung aus? Dies bedarf einer zwingenden Klärung.

Der Stufenanstieg wie auch die Altersentlastung müssen in der heutigen Form erhalten bleiben. Der Status quo soll beibehalten werden.

Zu Art 78quater

Der Grundsatz ist zu unterstützen, dass bei vorübergehenden „Überstunden“ die Kompensation in Zeit und nicht in Geld im Vordergrund steht.

2. Gesetz über den Lohn der Volksschullehrpersonen

Der Entwurf des BLD in Lohnklassen ist zu unterstützen.

Abschliessende Bemerkung eines Konventes

Wir begrünnen, dass der Besuch der Konventsveranstaltungen ein Element des Arbeitsfeldes Schule bleibt. Mit dem Wegfall durch die Präsenzverpflichtung fehlt für die Lehrpersonen die Verbindlichkeit. Wir fordern vom Erziehungsrat in den Ausführungsbestimmungen eine klare und unmissverständliche Haltung, denn immer noch:

1. schauen Lehrpersonen diesen Anlass als fakultative Veranstaltung an und
2. legen Schulleitungen genau an diesen Daten schulhausinterne Weiterbildungen fest.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
für den Vorstand der KSH

Daniel Baumgartner, Präsident